

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zweckverbandsprüfung des
Musikschulzweckverbandes
Coesfeld, Billerbeck, Ro-
sendahl im Jahr 2019*

INHALTSVERZEICHNIS

➔ Überörtliche Prüfung der Zweckverbände	3
Grundlagen	3
Prüfbericht	3
Ziele, Inhalte und Methodik	3
➔ Satzungsgrundlagen	4
➔ Haushaltswirtschaft	5

➔ Überörtliche Prüfung der Zweckverbände

Grundlagen

Die gpaNRW hat die überörtliche Prüfung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ auf der Grundlage des § 18 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) durchgeführt.

Prüfbericht

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahlendefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss der Zweckverband eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. Beim Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW als **Empfehlung** aus.

Die Prüfung des Zweckverbandes hat Thomas Hartmann im Februar/März 2019 durchgeführt. Der Landrat des Kreises Coesfeld als Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung dieses Prüfberichts.

Ziele, Inhalte und Methodik

Ziel der Prüfung ist es zunächst sicher zu stellen, dass der Zweckverband rechtliche Vorgaben einhält. Darüber hinaus will die gpaNRW Lösungsansätze für organisatorische und wirtschaftliche Optimierungen bieten sowie auf haushaltswirtschaftliche Risiken hinweisen. Die Prüfungsschwerpunkte legt die gpaNRW dabei unter Berücksichtigung der individuellen Strukturen, aber auch der Größe und der finanziellen Bedeutung des zu prüfenden Zweckverbandes individuell fest.

Zu diesem Zweck haben wir organisatorische und formelle Daten sowie Haushaltsdaten erhoben und analysiert. Soweit erforderlich, haben wir ergänzende Informationen eingeholt. Die Ergebnisse der im Jahr 2011 durchgeführten Prüfung der Eröffnungsbilanz hat die gpaNRW ebenfalls in der Prüfung berücksichtigt.

➔ Satzungsgrundlagen

Die derzeit gültige Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ ist am 31. März 2017 in Kraft getreten. Sie enthält die in § 9 Abs. 2 GkG festgelegten Mindestpflichtinhalte:

- Verbandsmitglieder (§ 1 der Satzung)
- Aufgabe des Verbands (§ 2 der Satzung)
- Name und Sitz des Verbands (§ 3 der Satzung)
- Art der Bekanntmachung (§ 12 der Satzung)
- Maßstab der Verbandsumlage (§ 9 der Satzung)
- Zuständigkeit der Verbandsversammlung (§ 6 der Satzung)
- Zusammensetzung der Verbandsversammlung (§ 5 der Satzung – 15 Mitglieder).

➔ **Feststellung**

Die Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ enthält alle vorgeschriebenen Mindestinhalte.

Örtliche Prüfung

Gemäß § 18 Abs. 1 GkG gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften der GO für die Zweckverbände entsprechend. Die Regelungen zur örtlichen Prüfung sind davon jedoch ausgenommen (vergl. § 18 Abs. 1 2. Halbsatz GkG). Nach § 18 Abs. 2 GkG ist die überörtliche Prüfung Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW). Regelungen zur örtlichen Prüfung sollte der Zweckverband deshalb in der Verbandssatzung treffen. In analoger Anwendung der GO NRW, kann sich die Verbandsversammlung gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW bei der Durchführung der örtlichen Prüfung Dritter bedienen (vergl. § 8 Abs. 1 GkG).

Sofern ein Verbandsmitglied über ein Rechnungsprüfungsamt verfügt, kann auch dieses mit den Aufgaben betraut werden, ebenso wie das Rechnungsprüfungsamt eines Kreises (vergleiche § 102 Abs. 2 GO NRW). Fehlt eine satzungsrechtliche Regelung, sind mindestens zwei Sitzungen der Verbandsversammlung im Jahr notwendig. Eine zur Feststellung des Haushalts und des Jahresergebnisses und eine zur Erteilung des Prüfungsauftrages nach der Aufstellung des Jahresergebnisses.

➔ **Feststellung**

Der Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ hat sich in der Vergangenheit bei der Durchführung der örtlichen Prüfung der Rechnungsprüfung der Stadt Coesfeld bedient. In seiner Satzung hat er hierzu im § 10 Nr. 6 eine entsprechende Regelung getroffen.

Im Übrigen sind die satzungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

➔ Haushaltswirtschaft

Entwicklung des Eigenkapitals in Tausend Euro

	EB 2009	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Eigenkapital	44	34	15	-19	-40	44	44	156	256
Sonderposten	42	42	38	34	30	27	33	29	21
davon Sonderposten für Zuwendungen/ Beiträge	0	0	0	0	0	0	11	11	9
Rückstellungen	10	8	16	35	23	29	34	23	7
Verbindlichkeiten	6	16	18	17	32	85	209	156	95
Passive Rechnungs- abgrenzung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	102	100	87	86	86	185	321	364	379
Eigenkapitalquoten in Prozent									
Eigenkapitalquote 1	43	34	17	-22	-46	24	14	43	68
Eigenkapitalquote 2	43	34	17	-22	-46	24	17	46	70

Nach der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes im Jahr 2013 konnten in den Folgejahren Überschüsse erwirtschaftet werden. Insbesondere folgende Maßnahmen haben zu einer deutlich verbesserten Eigenkapitalquote beigetragen:

- Gebührenanhebungen,
- Kontingentierung des Einzelunterrichts,
- Nichtbesetzung frei werdender Stellen sowie eine
- deutliche Umlageerhöhung.

Eine im Jahr 2016 durch die gpaNRW durchgeführte Beratung des Zweckverbandes kommt zu dem Ergebnis, dass seitens des Zweckverbandes umfangreiche Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushaltes getroffen wurden.

➔ **Feststellung**

Der Zweckverband verfügt derzeit über ein ausreichendes Eigenkapital.

Salden der Ergebnisrechnung in Tausend Euro

Saldo	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ordentliche Erträge	966	954	961	972	1.119	1.089	1.033	1.015
Ordentlicher Aufwand	977	974	995	994	981	977	933	957
Ordentliches Ergebnis	-11	-20	-34	-21	139	112	100	59
Finanzergebnis	1	1	1	1	0	0	0	0
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-10	-19	-33	-21	139	112	100	59
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	-56	0	0	0
Jahresergebnis	-10	-19	-33	-21	83	112	100	59

Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen finanziert der Zweckverband über eine Verbandsumlage. Sie bemisst sich gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung nach den Aufwendungen, die der Musikschule für die musikalische Betreuung von Teilnehmern der einzelnen Verbandsmitglieder entstehen. Von diesen Aufwendungen sind die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Erträge (Gebühren, Zuschüsse pp.) abzusetzen. Die Aufwendungen für die einzelnen Verbandsmitglieder werden nach den sich zu Beginn des Haushaltsjahres ergebenden Verhältnissen wie folgt ermittelt:

a) Personalaufwand für Musikpädagogen

Nach den Unterrichtsstunden für die Teilnehmer der einzelnen Verbandsmitglieder

b) Übriger Finanzaufwand

Der Personalaufwand für den Leiter und das übrige Verwaltungspersonal sowie der übrige Sach- und Finanzaufwand werden im Verhältnis der nach Buchstabe a) für die einzelnen Verbandsmitglieder ermittelten Kosten umgelegt.

Überzahlungen sind gem. § 9 Abs. 3 der Satzung mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage für das nächste Rechnungsjahr zu verrechnen. Eine Überzahlung wird damit dem jeweiligen Verbandsmitglied gutgeschrieben. Nach der Feststellung des Jahresergebnisses wird ein Jahresüberschuss somit nicht dem Eigenkapital zugeführt sondern als sonstige Verbindlichkeit gegenüber der entsprechenden Mitgliedskommune ausgewiesen. Analog dazu wird ein sich zum Jahresende ergebender Fehlbetrag von den Verbandsmitgliedern nachgefordert und entsprechend bilanziert

Die Bemessung der Verbandsumlage ist nachvollziehbar und klar definiert.

➔ **Feststellung**

Der Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ hat für die Bemessung der Verbandsumlage einen nachvollziehbaren Maßstab vereinbart und diesen in der Verbandssatzung normiert.

Salden der Finanzrechnung in Tausend Euro

Saldo	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2	-12	-3	-22	150	117	63	18
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-1	-3	-2	0	0	-1	-2	-13
=Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	1	-15	-5	-22	150	116	61	5
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	4	-4	0	0	0
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1	-15	-5	-22	150	117	62	5
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	37	38	23	18	0	146	263	324
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	1	1	0	0	1	1	0	0
= Liquide Mittel	39	24	18	0	147	263	325	329

Gemäß § 19 GkG NRW kann durch die Umlage immer nur anderweitig nicht gedeckter Aufwand von den Verbandsmitgliedern erhoben werden. Es ist also immer der gesamte Aufwand den sonstigen Erträgen (alle Erträge ohne die Umlage) gegenüber zustellen. Konsequenz daraus ist, dass notwendige Investitionen nicht durch die Umlage finanziert werden dürfen. Sie sind durch investive Zuwendungen aus den Verbandskommunen oder durch Kreditaufnahmen zu finanzieren sofern nicht ausreichend Eigenkapital vorhanden ist.

➔ Feststellung

Das derzeit angemessene Eigenkapital ermöglicht die Finanzierung kleinerer Investitionen. Die Verbandsumlage ist dafür nicht vorgesehen.

Herne, den 10.05.2019

gez.

Thomas Nauber

Abteilungsleiter

gez.

Thomas Siegert

Projektleiter

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de